

SATZUNG

für den Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein »Edelweiß Niereraschau e.V.«

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen »Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein Edelweiß Niereraschau«.
- 2) Sitz des Vereins ist Aschau i. Chiemgau.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein »Edelweiß Niereraschau e.V.« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes — Steuerbegünstigte Zwecke — der Abgabenordnung.

1) Zweck des Vereins ist:

- a) Erhaltung, Pflege und Förderung der bodenständigen Trachten, sowie die Heimatpflege.
- b) Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Volkstanz (Schuhplattlertanz), Mundart, Volkslied, Volksmusik, sowie von kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich.
- c) die Jugend mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen und sie zu ehrenhaften Staatsbürgern heranzubilden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Veranstaltungen und Förderung der Heimat- und Trachtenfeste, sowie anderer Brauchtumsveranstaltungen.
- b) Vermittlung von heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Volkslied, Volksmusik und Volkstanz.
- c) Heranbildung des Nachwuchses zu Charaktermenschen, insbesondere durch Förderung der Heimatliebe und des Brauchtums in der Familie.
- d) Wahrung der Interessen der Mitglieder.
- e) Parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr überschritten hat. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.
- 2) Über die Aufnahme ist ein mehrheitlicher Vorstandsbeschluss nötig. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft hin alle jene Personen ernannt werden, die sich auf irgendeine Art um die Förderung des Vereinszweckes in hervorragendem Maße verdient gemacht haben oder die seit mindestens 25 Jahren dem Verein als Mitglied angehören.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Mitgliederveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen; vor allem die aktiven Mitglieder haben außerdem die vereinsübliche Tracht soweit irgendwie möglich zu tragen.
- 2) Sämtliche Mitglieder sind bis zur 40-jährigen Mitgliedschaft zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9

Beitrag

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.
- 2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 11 ausgeschlossen werden.

§ 10

Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.

§ 11

Ausschluss

- 1) Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung. (Siehe § 9 Abs. 3)
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der Rechtsweg offen.

C. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und der Beirat
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand, Beirat

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden; er wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur nächsten Wahl. Wahlzeit und Wahlort werden durch eine schriftliche Einladung bekannt gemacht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist eine Nachwahl durchzuführen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden sowie dem oder die stellvertretenden Vorsitzenden - je allein - vertreten.
- 2) Der Beirat besteht aus einem Kassenwart, einem Schriftführer, einem Vorplattler, einem Jugendleiter, einer Dirndlvertreterin, einer Röckefrauenvertreterin, einem Trachtenwart, einem Musikwart, einem Fähnrich und drei Beisitzern; er wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für alle Beiratsmitglieder können, bei Bedarf, Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden; sie führen die numerische Bezeichnung; z.B. 2. Kassenwart, 2. Schriftführer etc. Sie gehören dem Beirat an und sind während ihrer Amtszeit voll stimmberechtigt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit muss die Stelle nicht in allen Fällen wieder besetzt werden. Über die Notwendigkeit der erneuten Besetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Beiratsmitglieder können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. Er bleibt im Amt bis zur nächsten Wahl. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist eine Nachwahl durchzuführen

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden.
- 3) Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind durch Presseveröffentlichung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist
- 2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; dies gilt auch bei Satzungsänderungen.
- 3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen des 1. Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden müssen stets geheim durchgeführt werden.
- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter der Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17

Ehrenämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

D. Schlussbestimmungen

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 15 ist zu beachten.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Gemeinde Aschau i. Chiemgau, die es wie folgt zu verwenden hat:
 - a) Entsteht innerhalb der nächsten 10 Jahre ab Übertragung im Gemeindegebiet Aschau i. Chiemgau ein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein, ist das Vermögen diesem auszuhändigen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
 - b) Sollte innerhalb der Zehnjahresfrist ein derartiger Verein nicht entstehen, geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Aschau i. Chiemgau über. Diese hat das Barvermögen für die Heimat- und Brauchtumpflege zu verwenden und das Sachvermögen muss in der Gemeinde zu Ausstellungszwecken verbleiben.
- 5) Der 1. Vorsitzende und seine beiden stellvertretenden Vorsitzende haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Basis der Satzung des Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Vereins Edelweiß Nideraschau aus dem Jahr 1920 erstellt und von der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 1982 beschlossen.